

Gemeinderatsdrucksache Nr.: 130/2018

Federführung:	SG 3.3 - Stadtentwicklung	Datum:	22.10.2018
Verfasser:	Birgit Grauer	AZ:	855.05

Beratungsfolge:	Termin:	Art der Beratung:
Ortschaftsrat Türkheim Ortschaftsrat Stötten Ortschaftsrat Weiler o.H. Verwaltungsausschuss Gemeinderat	07.11.2018 21.11.2018	Vorberatung - ö - Vorberatung - ö - Vorberatung - ö - Vorberatung - nö - Beschlussfassung -ö -

Zuständigkeit nach:	§§ 2 und 10 der Hauptsatzung
----------------------------	------------------------------

Bewirtschaftungsplan für den städtischen Wald im Forstwirtschaftsjahr 2019

Anlagen:

Bewirtschaftungsplan einschließlich Finanzdaten, naturalen Daten und einzelne Planungen nach Waldorten

Antrag zur Beschlussfassung

1. Die Verwaltung empfiehlt dem Ortschaftsrat von Türkheim, Stötten und Weiler sowie dem Gemeinderat dem Vorschlag des Kreisforstamtes für den Bewirtschaftungs- und Nutzungsplan des Stadtwaldes Geislingen an der Steige für das Forstwirtschaftsjahr 2019 zuzustimmen. Der Beschluss ergeht vorbehaltlich der Zustimmungen aus den einzelnen Ortschaftsratssitzungen Türkheim, Stötten und Weiler.

2. Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis und erklärt sich grundsätzlich einverstanden, dass der Stadtwald künftig statt eines interkommunalen Zusammenschlusses nun mittels eines Kooperationsmodells bewirtschaftet wird.

I Ausgangslage - Rückblick - Problemstellung

Betroffene Themenfelder und Leitsätze des Maßnahmenplans aus MACH5

7. Umwelt

Geislingen liegt in einer wunderschönen Naturlandschaft am Albtrauf, die wir in ihrer Vielfalt durch einen nachhaltigen Umgang mit unseren Ressourcen erhalten. Dabei legen wir Wert auf eine saubere, grüne Stadt mit ihren erlebbaren Gewässern und ihrer gewachsenen Kulturlandschaft.

- Betriebsplan 2019

§ 51 Abs. 2 Landeswaldgesetz schreibt vor, dass der jährliche Betriebsplan von der unteren Forstbehörde unter Beachtung des periodischen Betriebsplanes aufzustellen ist und dieser die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben enthalten soll. Jede Gemeinde hat dann über den jährlichen Betriebsplan zu beschließen.

Der uns vorliegende Betriebsplan sieht für 2019 Gesamteinnahmen aus der Holzernte mit 310.320 € und Gesamtausgaben in Höhe von 287.227 € vor. Die allgemeinen Verwaltungsausgaben (bspw. Mitgliedsbeiträge, Versicherungen, Grundsteuer, Dienst-/Schutzkleidung, Fernmeldegebühren usw.) werden mit rund 12.700,- € angesetzt.

Die einzelnen Ansätze des Betriebsplans können aus der Anlage ersehen werden.

Momentan ist der Verkaufsmarkt für Nadelholz problematisch, es ist ein deutlicher Preisverfall vorhanden. Gründe hierfür sind zum Einen die winterlichen Sturmereignisse und dem dadurch erhöhten Käferholzaufkommen. Dabei spielen hohe Schadholzmengen aus den nördlichen Bundesländern und auch Bayern eine große Rolle.

Zum Anderen breitet sich der Borkenkäfer in Baden-Württemberg durch die warme Witterung ebenfalls stark aus.

Beispielsweise wurde für den Staatswald bereits ein Einschlagstopp für Nadelfrischholz verhängt. So wurde auch im Stadtwald zwischenzeitlich darauf reagiert und nach Rücksprache zwischen Forstamt und der Verwaltungsspitze vorerst auf den Einschlag von Nadelfrischholz verzichtet. Unumgängliche Verkehrssicherungshiebe sind davon ausgenommen. Als Gegenmaßnahme werden Arbeiten im Bereich der Kulturen, der Jungbestandspflege wie auch Erholung beschränkt bzw. zeitlich verschoben.

Zudem wird der Einnahmeausfall mit Einschlag von gut verkaufbarem Laubholz ausgeglichen.

Für 2019 bedeutet dies, dass auch hier entsprechend dem Holzverkaufsmarkt reagiert werden muss. Sollte sich der Nadelholzmarkt wieder erholen, sind erneut Nadelholzhiebe geplant.

Die Entwicklung des Holzverkaufsmarkts für 2019 ist derzeit schwer einschätzbar; momentan wird von wenig Änderung ausgegangen, da auch europaweit die Rahmenbedingungen nicht gut sind. Ein positives Signal ist jedoch, dass die Sägewerkindustrie unablässig arbeitet.

- Künftiges Organisationsmodell

Mit GRD Nr. 84/2018 stimmte der Gemeinderat im Juli dieses Jahres grundsätzlich einem interkommunalen Zusammenschluss unter Beteiligung des Landkreises für die Bewirtschaftung des Stadtwaldes zu.

Am 25.07.2018 wurden unter Berücksichtigung des Urteils des Bundesgerichtshofs zum Kartellverfahren vom Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz und den Kommunalen Landesverbänden die Grundzüge der neuen Forstorganisation beschlossen. Der diese Einigung umsetzende Entwurf des Forstreformgesetzes wurde vom Ministerrat am 25.09.2018 zur Verbandsanhörung freigegeben.

Für den Körperschafts- und Privatwald wird eine als „Kooperationsmodell“ bezeichnete Forstverwaltung angeboten.

Mit dem Kooperationsmodell liegt nun ein - im Vergleich zum „BW-Modell“ – erheblich verbessertes Organisationsmodell vor. Dies erfordert eine neue Bewertung der Forstorganisation im Landkreis Göppingen.

Das Kooperationsmodell sieht vor, dass die künftige Forstverwaltung weiterhin im Landratsamt ressortiert und Kommunal- und Privatwald als staatliche Aufgabe betreut. Die forstliche Betriebsleitung im Kommunalwald (einschließlich Forsteinrichtung) erfolgt weiterhin kostenfrei, genauso wie die Beratung des Privatwaldes. Die Betreuungsleistungen (forstlicher Revierdienst) erfolgen als sog. „Dienstleistungen in allgemeinem wirtschaftlichen Interesse (DAWI)“ und sind damit vom Vergaberecht und Ausschreibungspflicht befreit.

Die Wahl über die forstliche Betreuung obliegt den kommunalen Waldbesitzern; sie entscheiden, ob sie den forstlichen Revierdienst mit eigenem Personal durchführen oder das Betreuungsangebot des Landkreises nutzen wollen.

Der Holzverkauf für alle Waldbesitzer bleibt dem Forstamt untersagt. Hier wird deshalb geprüft, ob eine dem Holzaufkommen angepasste Holzverkaufsstelle als freiwillige kommunale Aufgabe im Landratsamt fortgeführt wird.

Die Kosten für den Revierdienst und den Holzverkauf müssen zukünftig kostendeckend erhoben werden. Da das Land die forsttechnische Betriebsleitung als hoheitliche Aufgabe weiterhin kostenfrei anbietet und einen Gemeinwohlausgleich für die Waldbewirtschaftung bezahlt, wird von einer moderaten Erhöhung der Kosten ausgegangen.

Mit dem Kooperationsmodell bleibt die Kontinuität weitgehend gewahrt und unter den geänderten Rahmenbedingungen können die Standards der forstlichen Betreuung in Hinsicht auf deren Umfang und Qualität gesichert werden. Insbesondere erfordert das Kooperationsmodell nur geringe strukturelle Anpassungen. Da die Forstverwaltung im Landratsamt verbleibt, entstehen geringere Overheadkosten im Vergleich zu einem wie auch immer gearteten Modell der interkommunalen Zusammenarbeit und die ämterübergreifende Koordination kann ebenfalls erhalten bleiben.

- Forsteinrichtung

Das Ergebnis des Forsteinrichters liegt noch nicht vor, so dass die Beratung über die 10jährige Forsteinrichtung voraussichtlich Anfang nächsten Jahres dem Gemeinderat zur Beratung vorgelegt wird.

Unter der Voraussetzung, dass das Kooperationsmodell auch in Geislingen favorisiert wird, muss dann auch im Rahmen der Forsteinrichtung wieder über eigene städtische Waldarbeiter nachgedacht werden.

II Zielvorgabe

Betroffene strategische Ziele des Maßnahmenplans aus MACH5

7. Umwelt

7.4 Wir erhalten unsere gewachsene Kulturlandschaft für künftige Generationen

Der Stadtwald soll neben den Schwerpunkten Erholung und Nachhaltigkeit auch ein wirtschaftliches Ergebnis bringen.

Auch 2019 werden hauptsächlich Verkehrssicherungshiebe und Schadholz einzuschlagen sein.

III Programme - Produkte

IV Prozesse und Strukturen

Gemäß § 51 Abs. 2 Landeswaldgesetz GB ist von der Körperschaft über den jährlichen Betriebsplan zu beschließen. Der Beschluss ist dann innerhalb eines Monats dem Forstamt vorzulegen.

V Ressourcen

Der Bewirtschaftungsplan 2019 mit allen Einnahmen und Ausgaben einschließlich der Verwaltung sieht nach jetzigem Kenntnisstand einen kleinen Überschuss von 10.400,- € vor.

gez. Birgit Grauer

gez. Karl Vogelmann